

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



187

Band 20 Nr. 22

Leer, 15. Juni 2018

Inhalt

Kirchengesetz vom 20. April 2018 zur Anwendung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie.....	187
Kirchengesetz vom 20. April 2018 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 28. April 2017.....	188
Schließung des 20. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche	188
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	188
Personalmeldungen.....	189

Kirchengesetz vom 20. April 2018 zur Anwendung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 29. April 2016 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 125) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016 gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Richtlinie ergänzende Regelungen im Wege der Rechtsverordnung erlassen.“

Artikel 2

§ 3 Absatz 2 Buchst. d) des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 28. November 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 21) wird wie folgt neu gefasst:

“d) die in der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016 als für sich verbindlich angenommen haben,“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2018 in Kraft.

Leer, den 15. Mai 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 20. April 2018
zur Änderung des
Kirchengesetzes
zur Anwendung und Ausführung
des Zweiten Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland 2013
(Mitarbeitervertretungsgesetz der
EKD - MVG-EKD)
(Ausführungsgesetz MVG-EKD)
vom 22. Mai 2014
in der Fassung vom
28. April 2017**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 28. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 20 S. 161) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Gesamtausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jeweils ein Mitglied muss den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes (privatrechtliche Mitglieder) angehören. Auf Beschluss der Mehrheit der Wahlversammlung kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses für eine volle Amtsperiode auf drei reduziert werden; Satz 2 bleibt unberührt.“

2. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Wahlversammlung wählt in einem gesonderten Wahlgang drei, im Falle einer Reduzierung zwei Ersatzmitglieder für den Gesamtausschuss. Das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl rückt als erstes in den Gesamtausschuss nach. Ersatzmitglieder werden erst nachgewählt, wenn kein reguläres Ersatzmitglied oder privatrechtliches Ersatzmitglied mehr vorhanden ist. Eines der gewählten Ersatzmitglieder muss einer Mitarbeitervertretung der privatrechtlichen Mitglieder angehören; es rückt ausschließlich bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtausschusses, welches den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder angehört, nach.“

3. Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2018 in Kraft.

Artikel 1 gilt erstmalig für den nach den Mitarbeitervertretungswahlen im Jahr 2018 neu zu bildenden Gesamtausschuss für die Evangelisch-reformierte Kirche.

Le er, den 15. Mai 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Schließung
des 20. Bandes des
Gesetz- und Verordnungsblattes der
Evangelisch-reformierten Kirche**

Der 20. Band des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche wird mit dieser Ausgabe (Nr. 22) geschlossen. Das Inhaltsverzeichnis wird den Gesetzblattbeziehern demnächst gesondert zugehen.

Le er, den 15. Juni 2018

Der Kirchenpräsident

Dr. Heimbucher

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Braunschweig** wird mit einem Stellenumfang von 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil unter <https://www.reformiert.de/gemeinde/braunschweig.html> wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Emden** – Barenburg / Harsweg – wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass – auf Grundlage der Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Emden und Uphusen zur Regelung der Vakanzvertretung in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uphusen – als Pfarrstellenaufgabe

dauerhaft die pastorale Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uphusen wahrzunehmen ist. Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil unter <https://www.reformiert.de/gemeinde/emden.html> wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Ohne** wird mit einem Stellenumfang von 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass zusätzliche Dienste im Synodalverband übernommen werden. Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ohne in Verbindung treten wollen.

Die vakant werdende 3. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Osnabrück** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass zusätzliche Dienste im Synodalverband übernommen werden. Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil der Kirchengemeinde unter www.reformiert-osnabrueck.de wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Stapelmoor** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Mittelfristig ist die pastorale Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Vellage mit wahrzunehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stapelmoor in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil unter <https://www.reformiert.de/gemeinde/stapelmoor.html> wird hingewiesen.

Personalnachrichten

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uphusen wurde berufen:

Christiane Ginschel
am 18. März 2018

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Klaus Bröhenhorst
mit Ablauf des 30. April 2018

Pastor
Christoph Fechner
mit Ablauf des 30. April 2018

Pastor
Dr. Jan Marius Jacob Lange van Ravenswaay
mit Ablauf des 31. März 2018

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Alfred Bleckmann**

geb. 25.03.1950 gest. 28.02.2018

Pastor Alfred Bleckmann war von 1980 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2011 Pastor in Wirdum und Leybucht polder.

Wir danken Gott dafür, dass wir Alfred Bleckmann in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 31,16a

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Johannes Göhler**

geb. 22.09.1934 gest. 23.03.2018

Pastor Johannes Göhler war von 1962 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1993 Pastor in Ringstedt.

Wir danken Gott dafür, dass wir Johannes Göhler in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 103, 2

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Dr. Roland Goeden**

geb. 06.02.1930 gest. 19.02.2018

Pastor Dr. Roland Goeden war von 1972 bis zu seiner Beurlaubung 1984 Schulpfarrer in Emden und Studienleiter der Arbeitsstelle für evangelische Religionspädagogik Ostfriesland.

Wir danken Gott dafür, dass wir Roland Goeden in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 36, 6

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Martin Hoffmann**

geb. 12.10.1948 gest. 28.04.2018

Pastor Martin Hoffmann war von 1977 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2014 Pastor in Hameln.

Wir danken Gott dafür, dass wir Martin Hoffmann in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 9, 10f

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich